



Anwendung der so genannten „Übungsleiterpauschale“

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Künstlersozialabgabe werden von Volkshochschulen, Musikschulen und Musikvereinen häufig auch hauptberuflich und erwerbsmäßig tätige Musikschullehrer und andere Übungsleiter oder Vortragende, die bei der Künstlersozialkasse versichert sind, aufgefordert, die Bescheinigung zur Übungsleiterpauschale zu unterschreiben. Dabei verkennen einige, dass diese Regelung nur Anwendung finden kann, wenn Einnahmen aus bestimmten **nebenberuflichen** Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 1.848,00 € (ab 2007 max. 2.100,00 €) im Kalenderjahr erzielt werden. Wir möchten deshalb die Voraussetzungen zur Anwendung der Übungsleiterpauschale nochmals erläutern.

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Höhe von insgesamt 1.848,00 € (ab 2007 max. 2.100,00 €) im Kalenderjahr steuerfrei, sozialversicherungsfrei und in Bezug auf das KSVG abgabefrei. Die Inanspruchnahme der begrenzten Steuerbefreiung hängt davon ab, dass folgende Tatbestände gleichzeitig erfüllt sind:

- Es muss sich um eine begünstigte Tätigkeit handeln.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ausgeübt werden.

In Betracht kommen für die KSK zum Beispiel die Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spielmannzug, Gesangverein, Laienchor oder

Liebhaberorchester. Aber auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen erzielen ggf. steuerfreie Einnahmen im Sinne dieser Regelung, wenn es sich um o. g. Einrichtungen handelt.

Ob eine **Nebentätigkeit** vorliegt, ist gemäß der steuerlichen Rechtsprechung allein nach der zeitlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Danach handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für Hausfrauen, Schüler und Studenten, Rentner und Arbeitslose. Allerdings sind mehrere gleichartige Tätigkeiten (z. B. bei verschiedenen Volkshochschulen oder Vereinen) zusammen zu fassen, wenn diese sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines Hauptberufs darstellen.

Da jeder Steuerpflichtige die Vergünstigung der Übungsleiterpauschale insgesamt nur bis zur Höhe von 1.848,00 € (ab 2007 max. 2.100,00 €) pro Jahr beanspruchen kann, wird die Künstlersozialkasse diese Vergünstigung nur berücksichtigen, wenn der Volkshochschule eine entsprechende **schriftliche Bestätigung des Künstlers oder Publizisten** vorliegt. Danach hat zum Beispiel der Kursleiter der Volkshochschule schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung tatsächlich gewährt wurde oder wird (mit Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer) und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Wird die Steuerbefreiung bei mehreren Auftraggebern berücksichtigt, hat der Steuerpflichtige eine Aufteilung vorzunehmen. Diese Erklärung ist zu den Aufzeichnungen zu nehmen, die nach § 28 KSVG zum Zwecke der Abgabenerhebung zu führen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Künstlersozialkasse